

GEMEINDE ELSTERHEIDE

HALŠTROWSKA HOLA

Hauptamt/ Ordnungsamt



GEMEINDE ELSTERHEIDE, OT BERGEN • AM ANGER 35 • 02979 ELSTERHEIDE

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Herr Philipp Schnabel
Kamenzer Straße 13/15

01099 Dresden

Öffnungszeiten:

Dienstag	9.00-12.00 Uhr	und	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr	und	13.00-15.30 Uhr
Freitag	9.00-11.30 Uhr		

Bearbeiter	Durchwahl	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Frau Roßmann	(0 35 71) 48 01-26	764.61-18113 Ro		06.05.2013

Ihr Antrag auf Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl 2013

Sehr geehrter Herr Schnabel,

entsprechend Ihres o.g. Antrages erteilen wir die Erlaubnis zur Plakatierung in den Ortsteilen Sabrodt, Bluno, Klein Partwitz, Geierswalde, Tätzschwitz, Nardt, Neuwiese, Bergen und Seidewinkel der Gemeinde Elsterheide.

Die Plakatierung erbitten wir ab der 33. Kalenderwoche 2013 (ab 11.08.).

Aufgrund der Vielzahl von Plakatierungen in diesem Zeitraum, bitten wir alle Parteien je Ortsteil nur 4 Plakate A 1 (insgesamt 36) anzubringen.

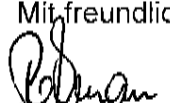
Gemäß Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Elsterheide vom 22.08.2001, erhebt die Gemeinde für die Erteilung der Erlaubnis keine Gebühren.

Eine Woche nach dem amtlichen Wahltermin bitten wir um unverzügliche Abnahme der Werbewahlplakate.

- **Das Anbringen von Plakaten an gestrichenen Lichtmasten ist nur mit Kabelbinder oder nichtmetallischen Bindematerial gestattet.**

Bitte beachten Sie folgende Hinweise auf der Rückseite.

Mit freundlichen Grüßen


Roßmann
Amtsleiterin

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Ihnen wird gestattet im o. g. Gemeindegebiet innerhalb der geschlossenen Ortschaften auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen/in der Fußgängerzone/in verkehrsberuhigten Bereichen, Plakattafeln aufzuhängen.
- Die Erlaubnis gilt für die Zeit vom 11.08. bis 29.09.2013. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt, Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- Gemeindliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.
- **Das Anbringen von Plakaten an gestrichenen Lichtmasten ist nur mit Kabelbinder oder nichtmetallischen Bindematerial gestattet.**
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einemündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter – gerechnet nach allen Seiten – voneinander entfernt sein.
- Die Plakattafeln sind so zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Die Gemeinde ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
- Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u.ä. auf seine Kosten von der Gemeinde entfernt werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis durch Dritte ist nur mit unserer Zustimmung statthaft.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.
- Das Anbringen von Plakate im Bereich von Verkehrsgrünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde